

GEMEINDE SYLT

Die Bürgermeisterin

Gemeinde Sylt - Postfach 1620 - 25969 Sylt / OT Westerland

Grundstücksverwaltung GbR
Spiess von Braccioforte
Kaiserstr. 61
44135 Dortmund

Hausanschrift

Strandstraße 35
25980 Sylt/OT Westerland

Öffnungszeiten

montags bis donnerstags
9.00 - 12.30 Uhr
14.00-16.00 Uhr
freitags
9.00 - 12.00 Uhr

Touristische Abgaben

vahl@westerland.de
Abteilungsleiter: Herr Vahl
Durchwahl: 04651/998336
Abteilungsfax: 04651/9986336

Sylt, 01.08.2012
Kennziffer: 50952600

Neues Gästekartensystem in der Gemeinde Sylt

hier: Gästekarten für das Jahr 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt übersenden wir Ihnen

- nummerierte Gästekarten für die handschriftliche Selbstaussstellung,
- die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der zur Zeit gültigen Fassung
- Hinweise zum Einzug der Kurabgabe und zur Ausstellung der Gästekarten,
- die Berechnungstabellen zur Kurabgabe
- sowie das Empfangsbekanntnis für den Erhalt der Gästekarten.

Das unterschriebene Empfangsbekanntnis geben Sie uns bitte mit der ersten Abrechnung zurück. *rvl. 7.11.12*

Die nummerierten Gästekarten werden über Ihr persönliches Konto (o.a. Kennziffer) verwaltet und abgerechnet und sollten sorgfältig aufbewahrt werden, da jede Gästekarte speziell auf Ihr Vermietobjekt bezogen ist.

Nach den Bestimmungen der Kurabgabebesatzung haben die Abrechnungen mindestens einmal monatlich zu erfolgen. Sollten Sie aber nur zeitweise (saisonbedingt), bzw. nur wenig an Gäste vermieten, bitten wir Sie, mit der Abteilung Touristische Abgaben einen abweichenden Abrechnungszeitraum zu vereinbaren.

Sofern Sie die Gästekarten lieber online ausstellen möchten, bitten wir um einen entsprechenden Hinweis.

Nach § 12 der Kurabgabebesatzung handelt derjenige ordnungswidrig, der u.a die Gästekarten nicht ausstellt und die Kurabgabe nicht einzieht und abführt.

Nach unseren Feststellungen haben Sie bisher Ihre Gäste und Besucher zum Tourismusservice zwecks Ausstellung der Gästekarten geschickt.

Konto der Gemeinde Sylt – Touristische Abgaben:

Sylter Bank eG Kontonummer: 45 45 4 Bankleitzahl: 217 918 05

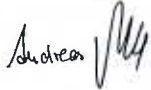
~~10848687~~
- 108 48681
108 48700

Sofern Sie der heutigen Bitte zukünftig nicht nachkommen, sehen wir uns leider gezwungen, ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen Sie einzuleiten, welches nicht unerhebliche Kosten nach sich ziehen könnte.

Für Rückfragen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter unter den Telefonnummern 04651/ 998 -227, - 229 und - 233 gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

GEMEINDE SYLT
Touristische Abgaben
Im Auftrage



Andreas Vahl

ACHTUNG neu ab 2012 !!

KURABGABEBETRÄGE - EURO -
gültig vom 01.05. - 31.10.2012

Nachweislich erforderliche Begleitpersonen von Schwerbehinderten ab 80 % GdB werden von der Kurabgabe befreit.

Schwerbehinderte ab 80 % GdB erhalten:

| Aufenthaltsdauer | Pro Person ab 18 Jahre | 20 % Ermäßigung |
|------------------|------------------------|-----------------|
| 1 | 3,10 | 2,48 |
| 2 | 6,20 | 4,96 |
| 3 | 9,30 | 7,44 |
| 4 | 12,40 | 9,92 |
| 5 | 15,50 | 12,40 |
| 6 | 18,60 | 14,88 |
| 7 | 21,70 | 17,36 |
| 8 | 24,80 | 19,84 |
| 9 | 27,90 | 22,32 |
| 10 | 31,00 | 24,80 |
| 11 | 34,10 | 27,28 |
| 12 | 37,20 | 29,76 |
| 13 | 40,30 | 32,24 |
| 14 | 43,40 | 34,72 |
| 15 | 46,50 | 37,20 |
| 16 | 49,60 | 39,68 |
| 17 | 52,70 | 42,16 |
| 18 | 55,80 | 44,64 |
| 19 | 58,90 | 47,12 |
| 20 | 62,00 | 49,60 |
| 21 | 65,10 | 52,08 |
| 22 | 68,20 | 54,56 |
| 23 | 71,30 | 57,04 |
| 24 | 74,40 | 59,52 |
| 25 | 77,50 | 62,00 |
| 26 | 80,60 | 64,48 |
| 27 | 83,70 | 66,96 |
| 28 | 86,80 | 69,44 |



ACHTUNG - neu ab 2012 !!**Kurabgabebeträge in Euro!****gültig vom: 01.01. - 30.04.2012****und vom: 01.11. - 31.12.2012**

Nachweislich erforderliche Begleitpersonen von Schwerbehinderten
ab 80 % GdB werden von der Kurabgabe befreit.

Schwerbehinderte
ab 80 % GdB erhalten:

| Aufenthaltsdauer | pro Person ab 18 Jahre | 20 % Ermäßigung |
|------------------|------------------------|-----------------|
| 1 | 1,55 | 1,24 |
| 2 | 3,10 | 2,48 |
| 3 | 4,65 | 3,72 |
| 4 | 6,20 | 4,96 |
| 5 | 7,75 | 6,20 |
| 6 | 9,30 | 7,44 |
| 7 | 10,85 | 8,68 |
| 8 | 12,40 | 9,92 |
| 9 | 13,95 | 11,16 |
| 10 | 15,50 | 12,40 |
| 11 | 17,05 | 13,64 |
| 12 | 18,60 | 14,88 |
| 13 | 20,15 | 16,12 |
| 14 | 21,70 | 17,36 |
| 15 | 23,25 | 18,60 |
| 16 | 24,80 | 19,84 |
| 17 | 26,35 | 21,08 |
| 18 | 27,90 | 22,32 |
| 19 | 29,45 | 23,56 |
| 20 | 31,00 | 24,80 |
| 21 | 32,55 | 26,04 |
| 22 | 34,10 | 27,28 |
| 23 | 35,65 | 28,52 |
| 24 | 37,20 | 29,76 |
| 25 | 38,75 | 31,00 |
| 26 | 40,30 | 32,24 |
| 27 | 41,85 | 33,48 |
| 28 | 43,40 | 34,72 |
| 29 | 44,95 | 35,96 |
| 30 | 46,50 | 37,20 |
| 31 | 48,05 | 38,44 |
| 32 | 49,60 | 39,68 |
| 33 | 51,15 | 40,92 |
| 34 | 52,70 | 42,16 |
| 35 | 54,25 | 43,40 |
| 36 | 55,80 | 44,64 |
| 37 | 57,35 | 45,88 |
| 38 | 58,90 | 47,12 |
| 39 | 60,45 | 48,36 |
| 40 | 62,00 | 49,60 |
| 41 | 63,55 | 50,84 |
| 42 | 65,10 | 52,08 |
| 43 | 66,65 | 53,32 |
| 44 | 68,20 | 54,56 |
| 45 | 69,75 | 55,80 |
| 46 | 71,30 | 57,04 |
| 47 | 72,85 | 58,28 |
| 48 | 74,40 | 59,52 |
| 49 | 75,95 | 60,76 |
| 50 | 77,50 | 62,00 |
| 51 | 79,05 | 63,24 |
| 52 | 80,60 | 64,48 |
| 53 | 82,15 | 65,72 |
| 54 | 83,70 | 66,96 |
| 55 | 85,25 | 68,20 |
| 56 | 86,80 | 69,44 |

SATZUNG
über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Sylt
in der Fassung der 1. und 2. Nachtragsatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein -GO- und der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Abgabenerhebung

(1) Die Gemeinde Sylt ist für ihre Ortsteile Westerland, Tinnum, Keitum, Munkmarsch, Archsum, Morsum und Rantum als Kur- bzw. Erholungsort anerkannt.

(2) Die Kurabgabe dient zur Deckung von 51,96 % der Kosten, die der Gemeinde Sylt für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Unterhaltung und Verwaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen entstehen. Aus allgemeinen Deckungsmitteln (Gemeindeanteil) trägt die Gemeinde Sylt 2,78 %.

§ 2

Erhebungsgebiet

Erhebungsgebiet für die Kurabgabe ist das gesamte Gemeindegebiet Sylt mit den Ortsteilen Westerland, Tinnum, Keitum, Munkmarsch, Archsum, Morsum und Rantum.

§ 3

Kurabgabepflichtiger Personenkreis

(1) Kurabgabepflichtig sind alle ortsfremden Personen. Ortsfremd sind die Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben und die die Möglichkeit zur Benutzung der Kur- und Erholungseinrichtungen haben. Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit ist, wenn und soweit er sie überwiegend zu Erholungszwecken benutzt.

(2) Die Kurabgabe ist ohne Rücksicht darauf zu zahlen, ob und in welchem Umfang die öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen benutzt bzw. in Anspruch genommen werden.

§ 4

Befreiung von der Kurabgabe

Von der Zahlung der Kurabgabe sind befreit:

(1) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Sie sind verpflichtet, die kostenfrei ausgestellten Gästekarten beim Betreten der Kur- und Erholungseinrichtungen mitzuführen und den hierzu ermächtigten Bediensteten auf Verlangen vorzuzeigen.

(2) Großeltern, Eltern, Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen (1. Grades) von Personen, die in der Gemeinde Sylt ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, wenn sie ohne Vergütung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind und die öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen nicht in Anspruch nehmen.

(3) Ortsfremde Personen, die für einen längeren Zeitraum im Gemeindegebiet tätig sind oder sich dort zum Betrieb eines Gewerbes aufhalten oder in Berufsausbildung stehen und dies der Gemeinde Sylt, Sylt Tourismus-Service GmbH durch eine Bescheinigung der Arbeitsstelle oder des Ordnungsamtes der Gemeinde Sylt nachweisen.

(4) Bettlägerig Kranke und Verletzte, die nicht in der Lage sind, die öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen in Anspruch zu nehmen, bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung.

§ 5

Höhe der Kurabgabe

(1) Die Kurabgabe beträgt für jeden Tag Aufenthalt im Erhebungsgebiet einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in der jeweiligen Höhe

a) in der Hauptkurzeit vom 1.5 bis 31.10.

für jede Einzelperson ab 18 Jahre 3,10 €

b) in der übrigen Zeit 1,55 €

Für Übernachtungsgäste gelten An- und Abreisetag als 1 Tag, wobei der Abreisetag nicht berechnet wird.

Die Kurabgabe wird für die Dauer jedes ununterbrochenen Aufenthaltes in einem Kalenderjahr mit dem vorstehend genannten Satz, höchstens jedoch in Höhe der Jahreskurabgabe nach Abs. 2 erhoben.

Bei mehreren Aufenthalten im Kalenderjahr wird die Kurabgabe nur bis zur Höhe der Jahreskurabgabe erhoben.

(2) Die Jahreskurabgabe beträgt

für jede Person ab 18 Jahre 86,80 €

(3) Eigentümer oder Besitzer von Wohneinheiten (Wohnhaus, Sommerhaus, Ferienhaus, Wochenendhaus, Wohnung, Appartement, aufgestellter Wohnwagen oder aufgestelltes Wohnmobil, etc.), die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben, sowie deren Familienangehörige haben unabhängig von der Dauer ihres Aufenthaltes die Jahreskurabgabe im Sinne des Absatzes 2 zu entrichten, wenn das Eigentum oder der Besitz im laufenden Jahr mindestens 3 Monate bestanden hat und sie sich innerhalb dieses Zeitraumes tatsächlich im Erhebungsgebiet aufgehalten haben oder aufhalten werden.

(4) Tagesgäste zahlen ein Tagesentgelt einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in der jeweiligen Höhe

a) in der Hauptkurzeit vom 01.05. – 31.10.

für jede Einzelperson ab 18 Jahre 3,50 €

b) in der übrigen Zeit die Hälfte des vorstehenden Satzes.

§ 6

Rückzahlung von Kurabgabe

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthaltes wird die nach Tagen zuviel berechnete Kurabgabe auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt nur an den/die Gästekarteninhaber/in oder einen von ihm Bevollmächtigten gegen Rückgabe der Gästekarte (ggf. ist die Abreisebescheinigung des Beherbergers erforderlich). Diese Bestimmungen gelten nicht für Jahresgästekarten und Tageskarten und deren Inhaber/innen.

§ 7

Ermäßigungen

Schwerbehinderte Personen, die einen Grad der Behinderung von 80 % GdB und mehr nachweisen können, erhalten auf Antrag eine Ermäßigung der Kurabgabe in Höhe von 20 %. Von der Abgabepflicht ist die Begleitperson des Schwerbehinderten, der nachweislich amtlicher Unterlagen auf eine ständige Begleitung angewiesen ist, freigestellt.

§ 8

Entstehung der Abgabepflicht, Fälligkeit und Erhebungsform

(1) Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet. Die Abgabepflichtigen haben die Kurabgabe spätestens am Tage nach ihrer Ankunft für die gesamte Dauer des voraussichtlichen Aufenthaltes an die Wohnungsgeber/innen oder deren ortsansässiger Bevollmächtigte oder ortsansässige Beauftragte zu entrichten.

(2) Der Kurabgabepflichtige erhält nach Zahlung der Kurabgabe vom Beherberger oder deren ortsansässigen Bevollmächtigten eine Gästekarte, die als Zahlungsbeleg gilt. Die Gästekarte ist nicht übertragbar, sie ist auf Verlangen vorzuzeigen. Sie gilt für die Dauer eines ununterbrochenen Aufenthaltes. Jugendliche unter 18 Jahre haben im Zweifelsfall ihren Personalausweis vorzulegen. Bei missbräuchlicher Nutzung wird die Gästekarte ohne Ausgleichleistung eingezogen.

(3) Die Jahreskurabgabe für Eigentümer oder Besitzer von Wohneinheiten im Erhebungsgebiet wird durch einen schriftlichen Veranlagungsbescheid der Gemeinde Sylt festgesetzt. Die Jahreskurabgabe für das laufende Kalenderjahr ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Veranlagungsbescheides fällig. Jahresgästekarten gelten für das gesamte Kalenderjahr.

Gemeinde Sylt

Die Bürgermeisterin

Hinweise zum Einzug der Kurabgabe und zur Ausstellung von Gästekarten in der Gemeinde Sylt

1. Ausgabe der Formulare

Die Ausgabe der Kombi-Gästekarten (handschriftliche Ausstellung) sowie auch die Rücknahme erfolgt durch/an die Gemeinde Sylt, Abteilung Touristische Abgaben und über die Geschäfts- und Servicestellen der Insel Sylt Tourismus-Service GmbH in den Ortsteilen Westerland, Tinnum, Keitum, Morsum und Rantum.

Alle Kombi-Gästekarten sind durchlaufend nummeriert und sind möglichst in chronologischer Reihenfolge zu verwenden. Der Empfang der erhaltenen Formulare ist zu quittieren.

2. Ausstellung der Gästekarten

Jeweils **ein Formular pro Gast** ist für die Dauer des ununterbrochenen Aufenthaltes auszustellen.

Folgende Daten sind handschriftlich mit schwarzen oder blauen Kugelschreiber auf dem **Meldescheinformular** einzutragen:

- An- und Abreisetag (pro Feld eine Ziffer)
- Namen, Vornamen
- Geburtsdatum oder Alter
- Postleitzahl und Heimatanschrift
- aktuelles Datum sowie die Unterschrift des Gastgebers
- Betrag der gezahlten Kurabgabe, ggf. berufl. Aufenthalt/ Ermäßigung für Behinderung/ Begleitperson von Schwerbehinderten.
- Ersatzkarten werden für verloren gegangene Gästekarten ausgestellt
- Ausländische Gäste sind durch ein Kreuz und Nationalitätsangabe kenntlich zu machen
- die Tage und Monate des An- und des Abreisedatums sind entsprechend anzukreuzen.

Auf der **Gästekarte** sind einzutragen:

- An- und Abreisetag (**Abreisetag bitte in Feldgröße eintragen**)
- Namen, Vornamen
- Datum und bezahlter Kurabgabebetrag

Die handschriftliche Ausfertigung sollte kräftig durchschreibend und in Druckbuchstaben vorgenommen werden. Die Formulare dürfen nicht geknickt oder zusätzlich gelocht werden.

Nach dem Ausfüllen wird die Gästekarte an der Perforierung abgetrennt. Das Original des Meldescheines wird ebenfalls abgetrennt und zur monatlichen Abrechnung der Kurabgabe bereitgehalten. Die Durchschrift des Meldescheines ist für die Unterlagen des Vermieters/Beherbergers bestimmt.

Die Ausstellung der Gästekarten durch den Gastgeber ist auf den Umfang und den Personenkreis normaler Feriengäste (gem. § 3 der Kurabgabebesatzung) beschränkt. Jahresgästekarten, Einwohner- oder Einwohnerbesucherkarten müssen ein Lichtbild haben und werden ausschließlich durch die Insel Sylt Tourismus-Service GmbH ausgestellt.

3. Berechnung der Kurabgabebeträge

Grundlage für die Berechnung der Kurabgabe sind die Bestimmungen der Kurabgabebesatzung der Gemeinde Sylt in der jeweils geltenden Fassung.

Nach § 5 Abs. 1 der Kurabgabebesatzung beträgt die Kurabgabe pro Tag in der Hauptsaison (**01.05. - 31.10.**)
für jede Einzelperson ab 18 Jahre

3,10 EURO

In der übrigen Zeit wird die Hälfte (**1,55 EURO**) des vorstehenden Satzes erhoben

Kinder und Jugendliche sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres von der Zahlung einer Kurabgabe befreit. Bei Personen, die während ihres Aufenthaltes das 18. Lebensjahr erreichen, ist die Kurabgabe erst ab diesem Tage zu berechnen.

Für Jugendliche ab 6 Jahren ist ebenfalls eine Gästekarte auszustellen. In diesem Fall ist in die Betragsspalte **0,00** einzutragen.

Bei nachgewiesenem beruflichem Aufenthalt werden Handelsvertreter oder andere freiberuflich tätige Personen bis zu einer Aufenthaltsdauer von 2 Übernachtungen von der Kurabgabe befreit.

Nachweislich Schwerbehinderte ab 80 % GdB erhalten eine 20 %ige Ermäßigung der Kurabgabe. Die Ermäßigung ist gem. Tabelle zu berechnen. Eine nachweislich amtlicher Unterlagen erforderliche Begleitperson wird von der Zahlung der Kurabgabe befreit.

Die Kurabgabe ist für jeden Tag des Aufenthaltes zu berechnen: **An- und Abreisetag gelten als 1 Tag**, jeweils der **Abreisetag** entfällt bei der Berechnung der Kurabgabe.

Im Höchstfall ist die Kurabgabe jedoch nur mit dem Betrag der Jahreskurabgabe (z.Zt. = 86,80 Euro) zu erheben.

Beispiele:

- | | | |
|----|---|------------|
| a) | Eine Person ab 18 Jahre, vom 01.07. - 27.07. = 26 Tage x 3,10 Euro | 80,60 Euro |
| b) | Eine Person ab 18 Jahre, vom 01.07 - 03.08. = 33 Tage, jedoch nur Höchstbetrag | 86,80 Euro |
| c) | Eine Person ab 18 Jahre, vom 01.08. - 11.08. = 10 Tage x 3,10 Euro | 31,00 Euro |

Bei einem Übergang von der Hauptsaison in die übrige Zeit (und umgekehrt) sieht die Berechnung wie folgt aus: (An- und Abreisetag gelten als ein Tag, jeweils der Abreisetag entfällt bei der Berechnung).

- | | | |
|----|--|------------|
| a) | Eine Person ab 18 Jahre, Aufenthalt vom 28.04. - 24.05. = 3 Tage x 1,55 Euro = 4,65 Euro = 23 Tage x 3,10 Euro = <u>71,30 Euro</u> 75,95 Euro | 75,95 Euro |
| b) | Eine Person ab 18 Jahre, Aufenthalt vom 14.04. - 21.05. = 17 Tage x 1,55 Euro = 26,35 Euro = 20 Tage x 3,10 Euro = <u>62,00 Euro</u> 88,35 Euro | |

jedoch nur den Höchstbetrag berechnen 86,80 Euro

- | | | |
|----|---|------------|
| c) | Eine Person ab 18 Jahre, Aufenthalt vom 16.10. - 09.11. = 16 Tage x 3,10 Euro = 49,60 Euro = 8 Tage x 1,55 Euro = <u>12,40 Euro</u> 62,00 Euro | 62,00 Euro |
|----|---|------------|

Bei mehreren Aufenthalten in einem Kalenderjahr: (Eine Anrechnung der Beträge ist nur bei Vorlage der Original-Gästekarten möglich. Nachweis erforderlich).

- | | | |
|----|---|------------|
| a) | Eine Person ab 18 Jahre, 1. Aufenthalt vom 23.03. - 29.03. = 6 Tage x 1,55 Euro | 9,30 Euro |
| | 2. Aufenthalt vom 08.07. - 25.07. = 17 Tage x 3,10 Euro | 52,70 Euro |

3. Aufenthalt vom 28.10. - 03.11.

| | | | |
|----------------------|---|------------------|-------------------|
| = 4 Tage x 3,10 Euro | = | 12,40 Euro | |
| + 2 Tage x 1,55 Euro | = | <u>3,10 Euro</u> | |
| | | 15,50 Euro | <u>15,50 Euro</u> |
| | | | <u>77,50 Euro</u> |

Der Höchstbetrag von 86,80 Euro ist mit diesen 3 Aufenthalten nicht erreicht worden, so dass für alle 3 Aufenthalte die Kurabgabe zu berechnen ist.

b) Eine Person ab 18 Jahre,

1. Aufenthalt vom 04.02. - 19.02.

| | | | |
|-----------------------|---|--|------------|
| = 15 Tage x 1,55 Euro | = | | 23,25 Euro |
|-----------------------|---|--|------------|

2. Aufenthalt vom 05.08. - 19.08.

| | | | |
|-----------------------|---|--|------------|
| = 14 Tage x 3,10 Euro | = | | 43,40 Euro |
|-----------------------|---|--|------------|

3. Aufenthalt vom 24.10. - 09.11.

| | | | |
|----------------------|---|------------|--|
| = 8 Tage x 3,10 Euro | = | 24,80 Euro | |
|----------------------|---|------------|--|

| | | | |
|----------------------|---|-------------------|--|
| + 8 Tage x 1,55 Euro | = | <u>12,40 Euro</u> | |
|----------------------|---|-------------------|--|

| | | | |
|--|--|------------|--|
| | | 37,20 Euro | |
|--|--|------------|--|

| | | | |
|--|--|--|-------------------|
| | | | <u>37,20 Euro</u> |
|--|--|--|-------------------|

| | | | |
|--------------|--|--|--------------------|
| Gesamtbetrag | | | <u>103,85 Euro</u> |
|--------------|--|--|--------------------|

abzüglich des Betrages, der den Höchstbetrag von 86,80 Euro überschreitet ./. = 17,05 Euro

| | | | |
|--|--|--|-------------------|
| | | | <u>17,05 Euro</u> |
|--|--|--|-------------------|

| | | | |
|--|--|--|-------------------|
| | | | <u>86,80 Euro</u> |
|--|--|--|-------------------|

Bei Ausfertigung der Gästekarte für den 3. Aufenthalt ist die Differenz von 17,05 Euro abzusetzen, so dass dem Gast nur noch 20,15 Euro berechnet werden. Dies aber nur, wenn der Gast durch Vorlage seiner Gästekarten für den 1. und 2. Aufenthalt die bereits gezahlten Beträge in Höhe von 23,25 Euro und 43,40 Euro nachweist.

4. Einzug der Kurabgabe

Die Kurabgabe ist in der errechneten Höhe ohne jeden Abzug vom Gast einzuziehen.

Die Entgegennahme und Abrechnung von Tagesgästekarten ist bis zu 2 Tagen nach Ankunft des Gastes gestattet. Diese Tagesgästekarten werden bei der nächsten Abrechnung mit der Gemeinde Sylt, Abt. Touristische Abgaben verrechnet.

Die Rückzahlung der Kurabgabe bei vorzeitiger Abreise kann vorgenommen werden, indem die Originalkarte eingezogen und gegen eine mit den tatsächlichen Daten versehene Gästekarte getauscht wird. Dieser Vorgang muss dann der nächsten Abrechnung beigelegt werden. Ggf. werden Erstattungen auch durch die Gemeinde Sylt, Abt. Touristische Abgaben vorgenommen.

5. Abrechnung der Kurabgabe mit der Gemeinde Sylt, Abteilung Touristische Abgaben und Anmeldung der Gäste

Die Originale Anmeldungen sind mindestens einmal monatlich bei der Gemeinde Sylt, Abt. Touristische Abgaben, Strandstr. 35 in 25980 Sylt / OT Westerland zur Abrechnung einzureichen. Gastgeber und Beherberger vor Ort können ihre Abrechnung persönlich in den Tourismus-Informationen der Dörfer oder im Syltness-Center in Westerland vornehmen. Eingezahlte Beträge (entfällt bei Bankeinzug) werden als Abschlagszahlungen quittiert. Nach Überprüfung und Verbuchung der Anmeldungen erfolgt eine detaillierte schriftliche Abrechnung.

Wichtiger Hinweis!

Nach § 9 Abs. 3 der KAS entfällt die Ausstellung von Gästekarten und das Inkasso der Kurabgabe bei den Gästen, die bereits bei ihrer Ankunft Gästekarten vorweisen können, deren Gültigkeit sich auf die gesamte Dauer der Beherbergung erstreckt (z.B. Jahresgästekarten).

Ehrenkarten und Kur- oder Gästekarten der übrigen Inselorte gelten nicht bei einem Übernachtungsaufenthalt in der Gemeinde Sylt. Es muss die Kurabgabe gem. der Satzungsbestimmungen gezahlt werden.

6. Haftung der Gastgeber

Der Gastgeber haftet für die ihm ausgehändigten Formulare für Gästekarten sowie gem. § 9 Abs. 1 der Kurabgabesatzung der Gemeinde Sylt für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.

Bis zur Abführung der Kurabgabe an die Gemeinde Sylt sind die Einnahmen treuhänderisch zu verwalten.

Verschriebene Gästekarten-Formulare oder nicht eingelöste Gästekarten sind vollständig und mit einem entsprechenden Vermerk zu kennzeichnen und der nächsten Abrechnung beizufügen.

7. Sonstiges

Die Kurabgabe wird vom Gastgeber im Auftrage der Gemeinde Sylt eingezogen und stellt für ihn **kein umsatzsteuerpflichtiges Entgelt** dar.

Der Einzug der Kurabgabe durch den Gastgeber geschieht aufgrund der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Sylt vom 11. September 2009 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 15.04.2011.

Westerland, im Dezember 2011

Gemeinde Sylt
Die Bürgermeisterin
gez. Andreas Vahl
Abteilungsleiter Touristische Abgaben